

DA- AB  
Mulde



LANDES  
**FEUERWEHR**  
**KOMMANDO OÖ**  
ZENTRALLEITUNG DES KATASTROPHEN-  
SCHUTZES DER OÖ. LANDESREGIERUNG

Dienstanweisung

**Dienstanweisung für  
Stützpunkte mit Abrollbehälter  
AB MULDE**

Beschlossen per 30.06.2020

Juni 2020

2. Ausgabe

---

# Inhalt

---

1.	Einrichtung von AB MULDE-Stützpunkten .....	3
2.	Einsatzbereiche .....	3
3.	Verpflichtungen und Voraussetzungen .....	3
4.	Ausrüstung.....	3
5.	Aufgaben .....	4
6.	Anforderung von AB MULDE-Stützpunkten .....	4
7.	Alarmierung bzw. Verständigungen.....	4
8.	Verbindungen .....	5
9.	Ausrückefolge .....	5
10.	Mannschaft .....	5
11.	Meldungen .....	6
12.	Einsatzbericht, Kostenverrechnung.....	6
13.	Ausbildung .....	6
14.	Inkrafttreten.....	6

---

## **1. Einrichtung von AB MULDE-Stützpunkten**

---

AB MULDE Stützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der jeweilige Feuerwehrkommandant übt somit auch die Funktion des Stützpunktleiters aus.

---

## **2. Einsatzbereiche**

---

Die Einsatzbereiche der AB MULDE-Stützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang Factsheet).

---

## **3. Verpflichtungen und Voraussetzungen**

---

AB MULDE-Stützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten. Die Stützpunktfeuerwehr muss jederzeit in der Lage sein, das Wechselladefahrzeug mit ausgebildeter Mannschaft zu besetzen und in einen Schadensort des Einsatzbereiches zu entsenden. Der Brand- und Katastrophenschutz im eigenen Pflichtbereich darf dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 3 und 4 Oö. Feuerwehrgesetz).

---

## **4. Ausrüstung**

---

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr einen Abrollbehälter AB MULDE zur Verfügung. Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Gerätes, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband).

---

## 5. Aufgaben

---

- 5.1 Verwendung als Quarantänecontainer / trocken, (Quarantäne von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben bis zur Übernahme durch spezielle Entsorgungsfirmen), Fahrzeug wird elektronisch überwacht
- 5.2 Ablöschen / Kühlen von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben durch Fluten und Besprinkeln der Seiteninnenwände
- 5.3 Sicherer Transport verunfallter Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Unfallfahrzeugen generell
- 5.4 Löschwasserentnahmebehälter für z.B. Waldbrandbekämpfung ohne oder mit Hubschrauberunterstützung
- 5.5 Pufferspeicher für Grauwasser, kontaminiertes Löschwasser, Schlamm oder kontaminiertes Erdreich
- 5.6 Allgemeine Transportaufgaben im Katastrophenfall und bei Großschadensereignissen (Transport von Sandsäcken, Pölz-Material, Schüttgut...)
- 5.7 Zusammenarbeit mit WHS-Stützpunkten bei der Aus- und Weiterbildung

---

## 6. Anforderung von AB MULDE-Stützpunkten

---

- 6.1 Die Anforderung für einen Einsatz erfolgt über die Landeswarnzentrale beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.
- 6.2 Berechtig zur Anforderung ist der jeweilige Einsatzleiter nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

---

## 7. Alarmierung bzw. Verständigungen

---

- 7.1 Die Alarmierung bzw. Verständigung des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen AB MULDE-Stützpunktes hat unverzüglich durch die Landeswarnzentrale zu erfolgen.
- 7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes ist von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandant sowie der Landes-Feuerwehrkommandant zu verständigen.
- 7.3 Die eventuelle Alarmierung eines zusätzlichen Wechselladefahrzeuges WLF oder eines anderen Stützpunktfahrzeuges hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch die Landeswarnzentrale zu erfolgen.

---

## 8. Verbindungen

---

8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren Einsatzleitstelle zu sorgen. (z.B. Funk, Mobiltelefon)

8.2 Bei Großschadensfällen ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten die Besetzung der Bezirkswarnstelle zu veranlassen.

---

## 9. Ausrückefolge

---

### 9.1 Zuständiger WLF-Stützpunkt mit AB MULDE

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

### 9.2 Pflichtbereichsfeuerwehr(en)

Tanklöschfahrzeug(e) (oder gleichwertig), und Löschfahrzeug(e) mit Atemschutzgeräte-Trägern. Nötigenfalls nach Erfordernis der Lage weitere Sonderfahrzeuge.

### 9.3 Benachbarter WLF-Stützpunkt mit AB MULDE

Lastfahrzeug WLF

---

## 10. Mannschaft

---

### 10.1 WLF mit AB MULDE-Stützpunkt(en)

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen: WLF 1:1

### 10.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes, sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

---

## 11. Meldungen

---

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

- 11.1 Meldung des Ausrückens des/der Stützpunkte an „Florian-LFK“.
- 11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.

---

## 12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung

---

12.1 Die Erstellung des erforderlichen Einsatzberichtes im syBOS hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter!) zu erfolgen; eine allfällige Kostenverrechnung bei technischen Einsätzen ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Gebührenordnung bzw. -Tarifordnung zu erstellen. Die AB MULDE-Stützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.).

12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Oö. Landes-Feuerwehrverband elektronisch zur Verfügung zu stellen.

---

## 13. Ausbildung

---

13.1 Damit die einzusetzenden Mannschaften den AB MULDE und seine Ausrüstung sowie die notwendige Einsatztechnik und Einsatztaktik möglichst eingehend beherrschen, ist intensive Ausbildung, auch am Fahrzeug, erforderlich.

13.2 Als verbindliche Ausbildungsunterlage gilt der „Leitfaden für Einsätze an Fahrzeugen unter Beteiligung von Lithium-Ionen-Batterien“ des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

---

## 14. Inkrafttreten

---

Diese Dienstanweisung tritt am 30.06.2020 in Kraft und ersetzt ältere Dienstanweisungen.